

Gasleitungsschutzbrief

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsanlagen im Herstellungszeitpunkt wieder. Die Stadtwerke Werdau GmbH übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von der SWW erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die die SWW nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäude-deecken, o.ä.) Infolge von Neuvermarkung, Neubau usw. von den heutigen, tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Der Unternehmer bzw. der Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsanlagen der SWW genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der SWW nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt werden (GW 315). Jegliche Beschädigung, auch Isolationsbeschädigungen, sind dem auskunftserteilenden Bereich der SWW sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Die im Erdreich verlegten Gasleitungen der SWW dienen der öffentlichen Gasversorgung. Bei Erdarbeiten können sie leicht beschädigt werden. Von solchen Beschädigungen gehen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Verursacher einerseits und u. U. flächendeckende Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungslage aus. Beschädigungen an Stadtwerksanlagen sind nach Maßgabe der Paragraphen 316b und 317 StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Gleichzeitig ist der Verursacher der Stadtwerke Werdau GmbH zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Tiefbauleistenden, bei derartigen Arbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und Folgendes genau zu beachten:

Auflage zur erteilten Auskunft über die Lage von Gasleitungen bzw. zum eingeholten Schachterlaubnisschein „Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von gasführenden Leitungen“

1. Die Einhaltung der Forderungen nach DIN 4124 sowie DVGW G 462 (Abstände) wird vorausgesetzt. Das Überbauen von Gasleitungen ist unzulässig. Der Abstand zu unseren unterirdischen Anlagen wird unter Beachtung der betrieblichen Belange als Richtwert festgelegt.
Abstand zu Kabeln bei Kreuzungen mindestens 20 cm, bei Parallellage mind. 40 cm.
Abstand zu übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen mind. 20 cm.
Abstand zu übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage mind. 50 cm.
2. Die Lage der vorhandenen Gussrohrleitungen ist nach dem eingetragenen Trassenverlauf eindeutig zu markieren. Nach dem Rohgrabenaushub ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse und in den in DIN 4142, Abschnitt 4.25 f und g festgelegten Sicherheitsabständen nicht statthaft.
3. Freigelegte Versorgungsleitungen in den Dimensionen < 100 mm (Außendurchmesser bis 120 mm) dürfen grundsätzlich nicht wieder überdeckt werden. Auch ein zeitweises Auffüllen mit nicht verdichtetem Erdstoff ist nicht gestattet. Bei koordiniertem Bauablauf darf, unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen für die Gussleitung, nur bis auf Sohlenniveau der unter Gasdruck stehenden Gussleitung verfüllt werden. Dem weiteren Bauablauf ist die Auswechslung der Gussrohrleitung voranzustellen. Die Auswechslung wird grundsätzlich durch einen vom GVU beauftragten Vertragspartner vorgenommen. In die Terminplanung der Komplexmaßnahme ist ein angemessener Zeitraum für die Erneuerung der Gasleitung einzuplanen.
4. Werden gasführende Gussrohrleitungen > DN 100 mm im o.a. Näherungsbereich berührt oder Teile eines Gussrohrleitungssystem –auch querende Hauseinführungsleitungen aus Stahl – freigelegt, so darf eine Wiederverfüllung nur mit schriftlicher Bestätigung der SWW nach Prüfung der unverfüllten Rohrsohle vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Wiederverfüllung ist der SWW exakt mitzuteilen, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und veranlassen zu können. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der ausführende Betrieb nicht in der Lage, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nach Absprache selbst auszuführen, so muss Auftragserteilung an die SWW zu Lasten des Auftraggebers erfolgen.
5. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den Erlaubnisscheinen ausgewiesen sind, ist die Arbeit vorübergehend sofort einzustellen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe GW 315).
6. Der Einsatz von Durchörterungstechnik ist grundsätzlich mit dem auskunfterteilenden Bereich der SWW abzustimmen.
7. Können von der SWW keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Gasleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragsstellers herzustellen (GW 315).
8. Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.
Sofortmaßnahmen:
 - Alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen,
 - Jede Art von Funkenbildung verhindern,
 - angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren,
 - gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren,
 - keine elektrischen Anlagen bedienen,
 - Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern,
 - Unbefugten Zutritt verhindern,
 - neben Sofortinformation an SWW notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen,
 - das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der SWW verlassen.

Zu widerhandlungen ziehen zivilrechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Anlagen der SWW: Tel. 03761/ 70 02 - 77
Stadtwerke Werdau GmbH